

§ 169 Bescheinigung des Zeitpunktes der Zustellung; Beglaubigung

- (1) Die Geschäftsstelle bescheinigt auf Antrag den Zeitpunkt der Zustellung.
- (2) Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke wird von der Geschäftsstelle vorgenommen. Dies gilt auch, soweit von einem Anwalt eingereichte Schriftstücke nicht bereits von diesem beglaubigt wurden.
- (3) Eine in Papierform zuzustellende Abschrift kann auch durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt werden. Anstelle der handschriftlichen Unterzeichnung ist die Abschrift mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Dasselbe gilt, wenn eine Abschrift per Telekopie zugestellt wird.
- (4) Ein Schriftstück **oder ein elektronisches Dokument** kann in beglaubigter elektronischer Abschrift zugestellt werden. Die Beglaubigung erfolgt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.
- (5) Ein elektronisches Dokument kann ohne Beglaubigung elektronisch zugestellt werden, wenn es
 1. nach § 130a oder § 130b Satz 1 mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen ist,
 2. nach § 130a auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurde und mit einem Authentizitäts- und Integritätsnachweis versehen ist oder
 3. nach Maßgabe des § 298a errichtet wurde und mit einem Übertragungsnachweis nach § 298a Absatz 2 Satz 3 oder 4 versehen ist.

IV 1 mWv 1.1.2020 neu gefasst durch das G zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften v 12.12.2019 (BGBl I 2633); s Rn 14a.

I) **Zustellungsbescheinigung (§ 169 I). 1) Zweck.** Die Zustellungsbescheinigung ermöglicht Nachweis der bei Amtszustellung nur aus den Gerichtsakten feststellbaren Zustellung, so für Feststellung des Beginns der Rechtsmittelfrist und für ZwV (§ 750 I, § 798).

2) **Voraussetzungen.** Zustellungsbescheinigung für alle Fälle der Amtszustellung (auch bei Aufgabe zur Post und öffentl Zustellung) wird nur auf Antrag erteilt (kein Anwaltszwang, § 78 III), der (konkludent) bereits im Antrag auf Erteilung einer vollstr Ausfertigung (§§ 724, 795) oder Erlass eines Vollstreckungsbescheides (§§ 699, 796 I) enthalten ist.

3) **Erteilung.** Die Bescheinigung erteilt der UrkB (§ 153 GVG). Er hat hierfür die Wirksamkeit der Zustellung zu prüfen. Zu bescheinigen ist der Zeitpunkt der Zustellung, nicht somit Zustellungsart (durch die Post, öffentl usw) und nicht Ausführung (persönl Zustellung, Zustellung an ProzBev [LG Neubrandenburg Rpfleger 2005, 37], Niederlegung usw). Die Bescheinigung kann selbständig erteilt (unübl) oder auf eine Ausfertigung oder Abschrift des zugestellten Schriftstücks (insb eines Vollstreckungstitels) gesetzt werden. Sie muss eindeutig ergeben, von wem sie stammt, hat daher vom UrkB handschriftl unterzeichnet (Paraphe [Handzeichen] oder Faksimilestempel genügen nicht; Ausnahme: § 703b I, s § 703b Rn 1, str) und mit der Dienstbezeichnung versehen zu sein. Bezeichnung des Tages der Ausstellung und Dienststempel werden nicht erfordert (LG Berlin MDR 78, 411).

4) **Aktenvermerk.** In den Akten wird die Erteilung der Bescheinigung (nicht aber ihr Wortlaut) vermerkt. 4

5) **Beweiskraft** nach § 418 I, dass die Zustellung nach Aktenlage wirksam erfolgt ist (s § 418 Rn 3); weitergehende Feststellung kann der UrkB aus eigener Wahrnehmung nicht treffen (Köln Rpfleger 97, 31); der Beweis für die Wirksamkeit einer Zustellung ist daher weiterhin von der Partei zu führen, die sich darauf beruft (Stj/Roth Rn 4; MK/Häublein Rn 1). 5

6) **Rechtsbehelf** bei Untätigkeit oder unrichtiger Zustellungsbescheinigung: § 573. 6

II) **Beglaubigung (§ 169 II). 1) Beglaubigungsbefugte.** II trifft Bestimmung über die Beglaubigungsbefugnis für Herstellung der bei Zustellung zu übergebenden begl Abschrift (s § 166 Rn 9; nicht des zuzustellenden Schriftstücks; Gesetzestext ungenau). Allg zu deren Beglaubigung befugt ist der UrkB (§ 153 I GVG); bei Beteiligung der Staatsanwaltschaft am Verf auch deren UrkB (RGZ 33, 365). Der RA (nicht bloßer Rechtsbeistand) als ProzBev ist hingegen nur zur Beglaubigung der von ihm eingereichten Abschriften (§ 133 I 1) des Dokuments (Klage, vorbereitender Schriftsatz usw) befugt (und auch berufen); eine allg öffentl Beglaubigungs- oder Beurkundungsfunktion hat er nicht (BGHZ 92, 76, 79). Anstelle des RA kann auch dessen amtl bestellter Vertreter (gleichgestellt der Kammerrechtsbeistand, § 3 I Nr 1 RDGEG), nicht aber sein Büropersonal (KG OLGE 37, 191) beglaubigen. Der RA kann die Beglaubigungsbefugnis auch einem anderen Anwalt übertragen (RGZ 24, 418; 164, 52, 55f). Dem UrkB obliegt die Beglaubigung auch dann, wenn sie bei Einreichung eines Schriftstücks nicht bereits durch den RA vorgenommen worden ist (II 2). 7

- 8) **2) Beglaubigte Abschrift** ist eine Zweitschrift (auch Fotokopie, BGHZ 36, 62 = NJW 61, 2307 u NJW 74, 1383, 1384; auf ihr müssen Abbildungen hinreichend klar [Düsseldorf MDR 94, 302] und farblich wiedergegeben sein [Frankfurt MDR 2010, 48; LG Magdeburg DGVZ 2010, 159; anders Köln NJW-RR 2010, 864: nicht stets erforderlich]; sa § 929 Rn 13), deren inhaltl Gleichlaut mit der Urschrift der UrkB oder RA unterschriift bestätigt hat. Die begl Abschrift muss erkennen lassen, dass das Original die **Unterschriften der Richter** (Rpflegers, zur Form s § 315 Rn 1), bei gerichtl Vergleichsprotokoll auch des **UrkB** (§ 163), **bzw des RA** trägt; die Abschrift muss aber weder persönl unterschrieben sein noch eine Ablichtung der Originalunterschriften enthalten. Kenntl gemacht wird die Unterzeichnung eines Urteils durch die **maschinenschriftl Wiedergabe** der Namen der Richter an der Stelle der im Original geleisteten Unterschrift mit dem Zusatz „gez.“; der Zusatz kann entfallen, wenn die Namen nicht in Klammern gesetzt sind (BGHZ 186, 22 Tz 17 = NJW 2010, 2519 = MDR 2010, 946; Binde- oder Trennstriche zulässig: BGH FamRZ 90, 1227). **Nicht** genügend sind Namen der Richter in Klammern ohne weiteren Zusatz unter dem Urteil (BGH NJW 75, 781) und die Angabe „gez Unterschrift“ (RGZ 159, 25, 26; BGH NJW 75, 781 mwN). Wo ein Richter zugleich für einen verhinderten anderen unterschrieben hat (§ 315 I 2), darf der Name des letzteren in der Ausfertigung nicht als Unterschriftersatz wiedergegeben werden (Hamm OLGZ 89, 350, 351); deutl zu machen ist, wer das Urteil (und den Verhinderungsvermerk, BGH VersR 81, 576) tatsächl unterzeichnet hat (BGH NJW 78, 217).
- 9) **3) Beglaubigungsvermerk. a) Anbringung.** Der Beglaubigungsvermerk muss eindeutig erkennen lassen, dass sich die Bestätigung des Gleichlauts auf alle Seiten (Blätter) des Schriftstücks bezieht; überdies muss er selbst mit dem Schriftstück eine Einheit bilden (BGH NJW 2017, 3721 Tz 14; NJW 2004, 506, 507). Gehört zum Schriftstück eine Anlage, zB zum Protokoll nach § 160 V, muss sich die Beglaubigung unzweideutig auch auf diese beziehen. Ausreichend ist es, wenn der - nicht notwendig am Schluss der Urk anzubringende (RGZ 164, 54) - Beglaubigungsvermerk auf einem mit der Abschrift derart verbundenen Blatt erfolgt, dass entweder die Auflösung der Verbindung nur unter teilw Substanzzerstörung mögl (so bei Heften mit Faden oder Anleimen) oder sonst eine körperl Verbindung als dauernd gewollt erkennbar und nur durch Gewaltanwendung zu lösen ist (so beim Heften mit Heftmaschine, BGH NJW 74, 1383, 1384). Wenn die Blätter des Schriftstücks **zusammengeheftet** (in sonst geeigneter Weise verbunden) sind, genügt ein (auch neben dem zu beglaubigenden Text oder gesondert angebrachter) Vermerk, der sich ausdrückl auf das gesamte Dokument bezieht (BGH NJW 2017, 3721 Tz 15) oder der durch seine Anordnung auf der letzten Seite ausweist, dass er erst nach Verbindung aller Blätter angebracht wurde und alle vorgehenden Schriftstücke abdeckt (BGH NJW 2004, 506, 508; OLGR Bamberg 2002, 239, 240; OLGR Celle 99, 328; Karlsruhe OLGZ 92, 368). **Fehlt** es an einer **festen Verbindung** der Blätter, bedarf es grds eines Beglaubigungsvermerks auf jeder Seite des zu beglaubigenden Dokuments; eine Ausnahme ist allerdings bei Übersendung mit Telefax zu machen, wenn die Übermittlung mehrerer Seiten in einer Sendung erfolgt und sich der Beglaubigungsvermerk eindeutig auf das gesamte Schriftstück bezieht. Abschrift eines elektron Dokuments: III (s Rn 15), § 317 III.
- 10) **b) Ein bestimmter Wortlaut** ist für die Beglaubigung nicht vorgeschrieben (RGZ 164, 52, 54; BGHZ 55, 251, 252 = NJW 71, 659; BGHZ 76, 222, 228 = NJW 80, 1460; BGH NJW 2004, 506, 507); Datierung ist übl, wird aber nicht gefordert (Kassel OLGE 13, 125, 126). Vielfach übl ist „Für die Abschrift“ (BGH NJW 63, 1307, 1308). Die bloße Namensunterzeichnung (des RA) unter der Abschrift kann genügen, wenn den Umständen nach die Unterschrift keine andere Bedeutung haben kann, als dass damit der Gleichlaut der Abschrift (Ablichtung) mit der Urschrift zum Ausdruck kommen soll (BGHZ 55, 251; 76, 222, 228; von solcher Beglaubigung ist abzuraten). Die **Unterzeichnung** des Beglaubigungsvermerks muss handschriftl erfolgen (BGH NJW 52, 934; BGHZ 55, 251, 252) und individuelle Züge tragen (BGH NJW 84, 1383, 1384 mwN; MDR 85, 407 = NJW 85, 1227). Lesbarkeit und Wiederholung des Namens in Schreibmaschinenschrift sind nicht erforderl (BGH NJW 74, 1383, 1384), Stempel genügt für Unterschrift nicht (BGHZ 24, 116, 117 = NJW 57, 951; BGHZ 76, 222, 228). Die (übl) Überschrift „Beglaubigte Abschrift“ ist entbehrl, wo sich Gleiches aus einem Beglaubigungsvermerk oder aus einer Bescheinigung, das Schriftstück sei eine begl Abschrift (BGHZ 36, 62, 64), ergibt. Hat der RA einen Zustellungsvermerk unterschrieben und in ihm das Schriftstück als begl Abschrift bezeichnet, dann schadet das Fehlen einer nochmaligen Unterschrift unter einem dafür vorgesehenen Beglaubigungsvermerk nicht (BGHZ 31, 32, 36f = NJW 59, 2307; BGHZ 36, 62, 63 = NJW 61, 2307).
- 11) **c) Der UrkB** hat den Beglaubigungsvermerk mit dem Zusatz „als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle“ zu unterschreiben. Dass ein UrkB den Beglaubigungsvermerk unterzeichnet hat, muss jedenfalls hinreichend erkennbar sein.
- 12) **4) Rechtsfolgen von Mängeln.** Die Beglaubigung des zu übergebenden Schriftstücks ist wesentl Erfordernis der Zustellung (BGHZ 24, 116, 118; 55, 251, 252 mwN). **Fehlt** sie, ist die Zustellung der dann „einfachen“ Abschrift unwirksam (BGH NJW 2016, 1517 Tz 10; s § 166 Rn 9); Heilung: s § 189 Rn 9. Dasselbe gilt, wenn die Beglaubigung als solche **mangelhaft** (s Rn 7-11) ist. Mängel der Beglaubigung werden nicht dadurch geheilt, dass der Empfänger Gelegenheit hatte, sich durch Vergleich mit der Urschrift vom Gleichlaut zu überzeugen (BGHZ 24, 116). Dass der Verkündungs- oder Zustellungsvermerk (§ 315 III) auf der übergebenen begl Abschrift fehlt, beeinträchtigt die Wirksamkeit der Zustellung nicht (BGHZ 8, 303, 304 = NJW 53, 622; RGZ 140, 348, 351; sa § 315 Rn 12). Sind die **Abschriften mangelhaft** hergestellt, ist zu unterscheiden: Starke Abwei-

chungen, aufgrund derer der Empfänger vom zugestellten Schriftstück keine sichere Kenntnis erhalten kann, führen zur Unwirksamkeit der Zustellung (BGH NJW 95, 2230, 2231; NJW-RR 2012, 179 Tz 10; s. § 317 Rn 9), so bei Fehlen einer Seite der Urschrift (BGHZ 138, 166 = NJW 98, 1959), fehlendem oder unrichtig wiedergegebenem Tenor einer Entscheidung (BGH VersR 78, 155; MDR 67, 834), Unleserlichkeit in wesentlichen Teilen (BayObLG MDR 1982, 501), **nicht** aber, wenn die Abschrift Unrichtigkeiten nebensächlich Art aufweist, zB Unleserlichkeit an wenigen, nicht entscheidenden Stellen (Naumburg MDR 2000, 601), oder bei bloßer erschwerter Lesbarkeit (BGH NJW 2011, 1598 Tz 9). Zum Fehlen von Anlagen s. § 253 Rn 26.

III) Maschinelle Bearbeitung. 1) Maschinelle Beglaubigung (§ 169 III). Eine **in Papierform zuzustellende Abschrift** (nicht: Ausfertigung, BGH MDR 2017, 450 Tz 24; s. § 317 Rn 6) kann nach III maschinell beglaubigt werden (auch wenn die begl. Abschrift per Telekopie [Telefax] zugestellt werden soll). Maschinelle Beglaubigung erfordert keine Unterschrift des UrkB; wesentl. Erfordernis ist aber die vollständige Abbildung des Gerichtssiegels (BGH 15.2.2018 - V ZR 76/17), das bereits eingedruckt sein kann (Vorbild ist § 703b; BGH MDR 2017, 450 Tz 17). Nicht ausgeschlossen ist damit die Beglaubigung in herkömmlicher Weise mit einem vom UrkB unterzeichneten Vermerk (BTDrs 17/13948, 34). III gilt nur für die Beglaubigung von durch die GeschSt hergestellte Abschriften (II 1), nicht jedoch für Abschriften des durch einen RA eingereichten Schriftstücks (II 2).

2) Elektronische Abschrift (§ 169 IV). Zustellung einer beglaubigten elektronischen Abschrift von einem **in Papierform vorliegenden Original** ermöglicht IV. Wirksamkeitserfordernis ist, dass die Abschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des UrkB (bei Zustellung im Parteibetrieb: des GV, § 192 II 2) versehen ist. Die besonderen Anforderungen für die Übertragung des Originals in die elektronische Form gem. § 298a II müssen daneben nicht eingehalten werden (BTDrs 18/12203, 78). Wird das Dokument aber bereits beim Scannen mit der gem. § 298a II 4 erforderl. Signatur versehen, bedarf es einer erneuten Signierung durch den UrkB vor Versand nicht (Lamminger/Ulrich/Schmieder NJW 2016, 3274, 3276).

Aufgrund Neuregelung mWv 1.1.2020 (s. vor Rn 1) kann auch **von einem elektronischen Dokument** eine elektronische Abschrift zugestellt werden. Zwar bedarf es der Herstellung einer solchen Abschrift grundsätzlich nicht, weil auch das elektronische Dokument selbst nach V zugestellt werden kann. Anders verhält es sich, wenn nur ein Teil eines von einer Partei eingereichten oder gerichtlich erstellten elektronischen Dokuments zugestellt werden soll, denn hier sichern die Merkmale des V Nr 1 bis 3 die Authentizität und Integrität nur des Dokuments in seiner Gesamtheit, nicht jedoch von einzelnen Teilen. Zur Erstellung der „**Teilabschrift**“ ist das elektronische Dokument gem. IV 2 mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des UrkB zu versehen.

3) Elektronisches Dokument (§ 169 V). Es kann nach § 174 III elektronisch zugestellt werden; der Herstellung einer Abschrift bedarf es hier nicht. V bestimmt, dass eine Beglaubigung durch den UrkB nach IV 2 in bestimmten Fällen entbehrlich ist, weil in ihnen Authentizität und Integrität des zuzustellenden Dokuments sichergestellt sind. Nach V Nr 1 genügt bei von den Parteien eingereichten (§ 130a) oder gerichtlichen (§ 130b) elektronischen Dokumenten die qualifizierte elektronische Signatur der verantwortenden Personen (s. § 130a Rn 7; § 130b Rn 2). V Nr 2 erlaubt Zustellung von nach § 130a III Alt 2 eingereichten elektronischen Dokumenten mit einfacher Signatur (s. § 130a Rn 9ff) ohne Beglaubigung. Diese wird ersetzt durch einen ebenfalls zuzustellenden elektronischen Authentizitäts- und Integritätsnachweis, der bei Einreichung von einem beA aus einer standardisierten Protokolldatei besteht (BTDrs 18/12203, 79). Schließlich erleichtert V Nr 3 die Zustellung von nach § 298a II digitalisierten Schriftstücken; hier ersetzt der Übertragungsnachweis nach § 298a II 3 u 4 die Beglaubigung.